

(fol. 17) und kirchlichen Collecten (fol. 17 und 18), letztere abermals durch Zusätze späterer Jahrhunderte vermehrt, eintritt.

Den zweiten Haupttheil bildet, gleichfalls von erster Hand, fol. 18'—41, das Martyrologium Bedae, nicht minder als die früheren Stücke mit jüngeren Zusätzen (des 14. und 15. Jahrhunderts) zwischen und unter dem Texte ausgestattet. Drittens folgen die von Ludwig dem Frommen auf dem Concile zu Aachen promulgirten Canonical-Statuten¹⁾, und zwar wieder von erster und zwei anderen gleichzeitigen Händen — die zur Ausfüllung von Lücken im 15. und 16. Jahrhundert nachträglich beigefügten Blätter 103 und 109 allein ausgenommen — bis zu den Worten: 'et quod horum morborum mater superbia sit' des 145. Capitels, wogegen der weitere Text der Statuten mit Auslassung des Schlusspassus 'Quapropter studeant' e. q. s.²⁾ von der ersten Hand sich schon fol. 16', wie erwähnt, eingeschaltet findet. Eine von jüngerer Hand des 13. Jahrhunderts — im Ganzen dürften sich zehn verschiedene Hände im Manuscript unterscheiden lassen — auf fol. 42' bis 43 zwischen den Prolog der Statuten und das Verzeichniss der Capitel desselben gesetzte Excommunicationsformel wider Kirchenräuber steht mit dem übrigen Texte offenbar nur in zufälliger Verbindung.

Was nun speciell die Aachener Annalen anbelangt, so beginnt deren Text nicht erst, wie die bisherigen Drucke, mit dem Jahre 1001, sondern enthält vielmehr die vollständige Jahresreihe von Christi Geburt ab, theils mit, theils ohne chronistische Daten. Die Jahreszahlen, sowie einzelne hervorragende Ereignisse, wie z. B. der Tod Karls des Grossen, sind durch rothe Farbe von dem übrigen Texte unterschieden, und zwar bis zum Jahre 1105 einschliesslich überwiegend (von 1 bis 282 und dann wieder von 517 bis 1105) unter Beifügung der Sigle B (für bissextilis) vor jedem zunächst auf ein Schaltjahr folgenden Jahre, mithin so zu sagen nach Intercalar-Cyclen.

Geschrieben sind die Annalen fast ganz (fol. 3 bis 15') von der ersten Hand; erst gegen Ende, vom Jahre 1191 und den Worten 'Eodem anno facta est mortalitas' e. q. s. an (fol. 16, col. 1) lässt sich eine zweite, etwas grössere und steifere Hand unterscheiden, welche indessen als nahezu gleichzeitig mit der ersteren, jedenfalls als nur wenig jünger zu gelten hat. Es ist dabei als annehmbare Vermuthung hinzustellen, dass der Text von da ab, wo die zweite Hand eintritt, zugleich eine Fortsetzung der ursprünglichen Redaction darbietet.

Dass aber unsere Handschrift das Archetypon nicht reprä-

1) Gedruckt bei Hartzheim, Concil. German. I, p. 430—514.

2) Hartzheim l. c. p. 514.